

Klaus Püschel  
Bettina Mittelacher

eBook  
Ellert & Richter

**TOTE** Faszinierende Fälle  
aus der Rechtsmedizin  
**SCHWEIGEN**  
**NICHT**



Ellert & Richter Verlag

Hamburger Abendblatt

notwendigen professionellen Distanz. Natürlich arbeiten Polizei und Rechtsmedizin bei der Spurensicherung am Geschehensort beziehungsweise Leichenfundort eng zusammen, ebenso bei der Todesursachenfeststellung im Sektionsraum und bei der Fallrekonstruktion sowie Begutachtung. Dabei sind die Kompetenzen und Befugnisse allerdings genau aufgeteilt. In unserem deutschen System sind die Akteure unterschiedlichen Ministerien zugeordnet, die Polizei dem Innenressort, die Rechtsmedizin der Behörde für Wissenschaft und Forschung, die je nach Bundesland anders bezeichnet werden mag. Über beiden steht noch die Justizbehörde, da die Staatsanwaltschaft Herrin des Verfahrens ist, solange es um die Ermittlungen und die Anklageerhebung geht. Danach fallen die

Entscheidungen durch das zuständige Gericht.

Rechtsmediziner sind keine „Do it yourself“-Kriminalisten. Sie sind auch keine Fallanalytiker, keine Profiler. Theoretisch wären sie die Einzigen, die sich mit einer gewissen Berechtigung Forensiker nennen dürfen. Die Bezeichnung leitet sich aus dem Lateinischen ab, auf dem Forum erfolgten im alten Rom die öffentlichen Gerichtsverhandlungen. Ihr Gebiet ist die *Medicina forensis*, die forensische Medizin, früher Gerichtsmedizin, heute Rechtsmedizin. Sie sind auch keine Pathologen. Pathologen sind die Fachärzte, die die natürlichen Krankheiten des Menschen diagnostizieren, eventuell weitere diagnostische Schritte vorschlagen oder die Therapieplanung begleiten. Dies geschieht zum Beispiel durch die mikroskopische

Untersuchung von chirurgisch entnommenen Gewebeproben, durch die Untersuchung des Körpers im Rahmen einer klinischen Sektion oder durch die Diagnose an chirurgisch entfernten Organen. Pathologen gehen niemals zu einem Tatort. Sie untersuchen auch keine Tötungsdelikte für die Staatsanwaltschaft.

Launige oder hämische Zuschreibungen für die Arbeit des Rechtsmediziners gibt es viele: Detektive in Weiß, Anwalt der Toten, Anwalt der Opfer, Opfermediziner, Detektive mit dem Skalpell, Kaltchirurgen, letzter Arzt. Manchmal hört man auch: postmortaler Besserwisser, kommt immer zu spät.

*Ich betone immer wieder: Unser Fach hieß früher Gerichtliche und Soziale Medizin. Und diesen Aspekt des sozialen Engagements kann man sich auch sehr gut*

*erhalten, wenn man auf den Schattenseiten des menschlichen Lebens sein berufliches Betätigungsfeld hat. Tatsächlich ist ein rechtsmedizinisches Gutachten, das Klarheit schafft, nicht selten wichtiger als eine Operation oder die beste Medizin. Wir lernen von den Toten für das Leben selbst.*

Einmal konnte eine vermeintlich Tote in der Leichenhalle des Instituts tatsächlich erfolgreich reanimiert werden. Auffällig war, dass sich der Brustkorb der „Toten“ unter dem Leichentuch regelmäßig hob und senkte. Es gelang bis zum Eintreffen des Notarztteams, einen stabilen Herzrhythmus wiederherzustellen. Die Patientin kam aus der Rechtsmedizin sofort auf die Intensivstation. Es zeigte sich keinerlei äußere Gewalteinwirkung, abgesehen von den Zeichen einer intensiv und lang dauernden

Reanimation. Die Patientin entwickelte auf der Intensivstation das Vollbild eines Herzinfarktes und verstarb am Linksherzversagen. Diese Fallkonstellation ist als sogenanntes Lazarus-Phänomen in der medizinischen Literatur gut bekannt.

Es zeichnet sich dadurch aus, dass ein Herz-Kreislaufversagen eingetreten ist, welches sich auch durch Reanimation nicht beheben lässt, aber später von selber wieder löst. Auch andere belegte Fälle, bei denen bei einem vermeintlich Toten in der Leichenhalle plötzlich Atmung und (leichter) Herzschlag festgestellt wurden, waren nicht wirklich tot. Hier trügt der Schein: Die Menschen sind nur scheinot. Bei ihnen wurden lediglich bestimmte Beobachtungen wie ein nicht zu bemerkender Herzschlag oder Auskühlung so gedeutet, dass dieser Mensch tot sei.